

# RS UVS Burgenland 2005/11/25 013/02/05020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.2005

## Rechtssatz

Der alleinige Umstand, dass gegen einen einreisewilligen Fremden ein Festnahmeauftrag nach § 62 Abs 1 Z 2 FrG besteht, rechtfertigt nicht die Zurückweisung nach § 52 Abs 2 Z 3 lit a FrG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit).

## Schlagworte

Zurückweisung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)